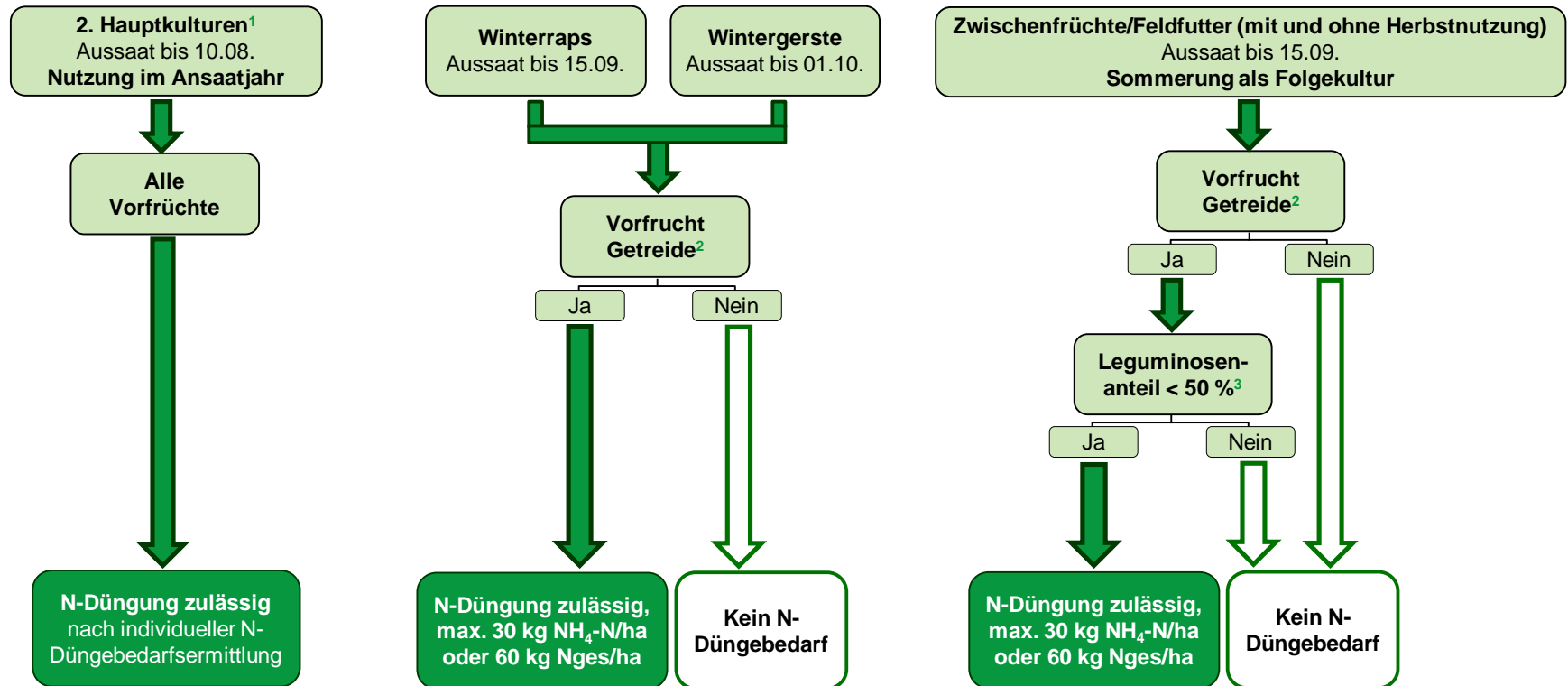


Erlaubte Stickstoffdüngung auf Ackerland nach der Hauptkulturenernte (Herbstdüngung) bis einschließlich 01.10. auf Nicht-Nitratbelasteter Fläche



Ausnahmen

- Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost dürfen unabhängig von einem Herstdüngebedarf immer (außer während Sperrfrist 01.12.-15.01.) eingesetzt werden. Deren Zuordnung erfolgt immer zur 1. Hauptkultur im nächsten Jahr. Die DBE N und P₂O₅ muss vor der Aufbringung erstellt werden.
- Handelt es sich um Düngemittel mit keinem wesentlichen N-Gehalt (max. 1,5 % N in der TM) und keinem wesentlichen P₂O₅-Gehalt (max. 0,5 % P₂O₅ in der TM), können diese ganzjährig aufgebracht werden, solange die Kriterien zur Aufnahmefähigkeit der Böden eingehalten werden.

¹ Gemüsekulturen können ggf. auch bei Aussaat nach dem 10.08. gedüngt werden; Winterhanf gilt auch bei Abfuhr nach dem 01.01. als 2. Hauptkultur

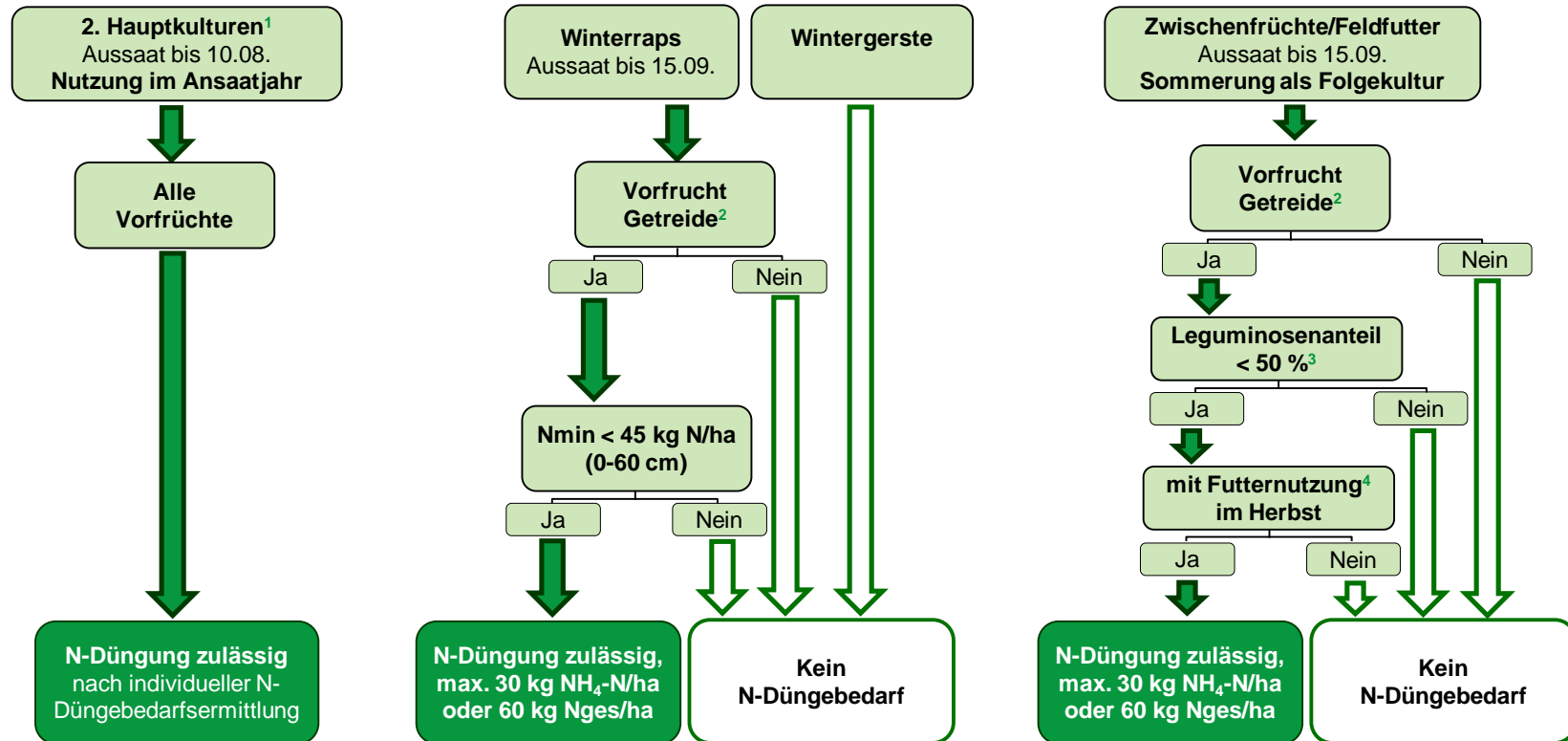
² Keine Getreidevorfrüchte sind z.B. Wintererbsen, Mais (Silo-, CCM-, Körner-), Zuckerrüben, Kartoffeln, Gemüse + Erdbeeren, Leguminosen, Leguminosen-Gemenge mit Leguminosenanteil > 50 %³, Begrünte Brache, Umbruch Dauergrünland

³ Samenanteil

Hinweise

- Die meisten Kulturen, die nach dem 10.08. gesät werden, haben grundsätzlich keinen N-Düngebedarf im Ansaatjahr, die einzigen Ausnahmen sind hier dargestellt.
- Liegt ein N-Düngebedarf vor, ist für Zwischenfrüchte und Feldfutter eine vereinfachte Düngebedarfsermittlung und für 2. Hauptkulturen eine Düngebedarfsermittlung (DBE) für 2. Hauptkulturen zu erstellen. Für Wintererbsen und Wintergerste erstellen Sie die normale DBE schon im Herbst für die gesamte Kulturzeit. Für Wintererbsen und Wintergerste gilt die im Herbst gegebene verfügbare Stickstoffmenge als erste Düngemaßnahme der Kultur und reduziert die Stickstoffdüngung während der Vegetation im Folgejahr um die aufgebrauchte N-Menge im Herbst.
- Wird mit der Düngung im Herbst auch Phosphat aufgebracht, ist vor der Düngung auch eine DBE P₂O₅ zu erstellen. Der ermittelte P₂O₅-Bedarf einer Fruchtfolge darf nicht überschritten werden. Auch die aufgebrauchte Phosphat-Menge ist zu dokumentieren.

Erlaubte Stickstoffdüngung auf Ackerland nach der Hauptkultureernte (Herbstdüngung) bis einschließlich 01.10. auf Nitratbelasteter Fläche



Ausnahmen

- Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost dürfen unabhängig von einem Herbstdüngbedarf immer (außer während Sperrfrist 01.11.-31.01.) eingesetzt werden. Deren Zuordnung erfolgt immer zur 1. Hauptkultur im nächsten Jahr. Die DBE N und P₂O₅ muss vor der Aufbringung erstellt werden.
- Handelt es sich um Düngemittel mit keinem wesentlichen N-Gehalt (max. 1,5 % N in der TM) und keinem wesentlichen P₂O₅-Gehalt (max. 0,5 % P₂O₅ in der TM), können diese ganzjährig aufgebracht werden, solange die Kriterien zur Aufnahmefähigkeit der Böden eingehalten werden.

¹ Gemüsekulturen können ggf. auch bei Aussaat nach dem 10.08. gedüngt werden; Winterhanf gilt auch bei Abfuhr nach dem 01.01. als 2. Hauptkultur

² Keine Getreidevorfrüchte sind z.B. Winterraps, Mais (Silo-, CCM-, Körner-), Zuckerrüben, Kartoffeln, Gemüse + Erdbeeren, Leguminosen, Leguminosen-Gemenge mit Leguminosenanteil > 50 %³, Begrünte Brache, Umbruch Dauergrünland

³ Samenanteil

⁴ Futternutzung = Schnittnutzung oder Beweidung (keine Nutzung für die Biogasanlage)

Hinweise

- Die meisten Kulturen, die nach dem 10.08. gesät werden, haben grundsätzlich keinen N-Düngebedarf im Ansaatjahr, die einzigen Ausnahmen sind hier dargestellt.
- Liegt ein N-Düngebedarf vor, ist für Zwischenfrüchte und Feldfutter eine vereinfachte Düngebedarfsermittlung und für 2. Hauptkulturen eine Düngebedarfsermittlung (DBE) für 2. Hauptkulturen zu erstellen. Für Winterraps erstellen Sie die normale DBE schon im Herbst für die gesamte Kulturzeit. Für Winterraps gilt die im Herbst gegebene verfügbare Stickstoffmenge als erste Düngemaßnahme der Kultur und reduziert die Stickstoffdüngung während der Vegetation im Folgejahr um die aufgebrauchte N-Menge im Herbst.
- Wird mit der Düngung im Herbst auch Phosphat aufgebracht, ist vor der Düngung auch eine DBE P₂O₅ zu erstellen. Der ermittelte P₂O₅-Bedarf einer Fruchtfolge darf nicht überschritten werden. Auch die aufgebrauchte Phosphat-Menge ist zu dokumentieren.
- Alle Maßnahmen auf Nitratbelasteten Flächen (-20 % des N-Düngebedarfs, Analysepflicht Wirtschaftsdünger,...) gelten für alle Kulturen im Anbaujahr, also auch für 2. Hauptkulturen und Zwischenfrüchte.

Wie viel Dünger darf nach der 30/60-Regel* im Herbst aufgebracht werden?

Beispiel 1: Rindergülle

Nges = 4,5 kg/m³
NH₄-N = 2 kg/m³

Mengenbestimmung:

60 kg Nges / 4,5 kg Nges = 13,3 m³

30 kg NH₄-N / 2 kg NH₄-N = 15 m³

Die Grenze „60 kg Nges“ ist zuerst erreicht!
Es dürfen also 13,3 m³/ha dieser Rindergülle aufgebracht werden.

Beispiel 2: Gärrest (flüssig)

Nges = 6,8 kg/m³
NH₄-N = 4 kg/m³

Mengenbestimmung:

60 kg Nges / 6,8 kg Nges = 8,82 m³

30 kg NH₄-N / 4 kg NH₄-N = 7,5 m³

Die Grenze „30 kg NH₄-N“ ist zuerst erreicht!
Es dürfen also 7,5 m³/ha dieses flüssigen Gärrestes aufgebracht werden.

Beispiel 3: Hühnermist

Nges = 18,1 kg/t
NH₄-N = 7,6 kg/t

Mengenbestimmung:

60 kg Nges / 18,1 kg Nges = 3,3 t

30 kg NH₄-N / 7,6 kg NH₄-N = 3,95 t

Die Grenze „60 kg Nges“ ist zuerst erreicht!
Es dürfen also 3,3 t/ha dieses Hühnermistes aufgebracht werden.

Berechnung von Npflanzenverfügbar für die Dokumentation der Düngung

Beispiel 1: Rindergülle

N-Mindestwirksamkeit (DüV) = 60 %

NH₄-N-Anteil an Nges:

2 kg NH₄-N / 4,5 kg Nges = 44,4 %

Prüfung, ob N-Mindestwirksamkeit > NH₄-N-Anteil:

60 % > 44,4 %

Berechnung Npflanzenverfügbar:

13,3 m³/ha x 4,5 kg Nges/m³ = 59,9 kg Nges/ha

59,9 kg Nges/ha x 60 % = 35,9 kg Npflanzenverfügbar/ha

Für die Dokumentation der Düngung resultieren in diesem Beispiel 35,9 kg Npflanzenverfügbar/ha. Dennoch wird die 30/60-Regel eingehalten, wenn 13,3 m³/ha aufgebracht werden!

Beispiel 2: Gärrest (flüssig)

N-Mindestwirksamkeit (DüV) = 60 %

NH₄-N-Anteil an Nges:

4 kg NH₄-N / 6,8 kg Nges = 58,8 %

Prüfung, ob N-Mindestwirksamkeit > NH₄-N-Anteil:

60 % > 58,8 %

Berechnung Npflanzenverfügbar:

7,5 m³/ha x 6,8 kg Nges/m³ = 51 kg Nges/ha

51 kg Nges/ha x 60 % = 30,6 kg Npflanzenverfügbar/ha

Für die Dokumentation der Düngung resultieren in diesem Beispiel 30,6 kg Npflanzenverfügbar/ha. Dennoch wird die 30/60-Regel eingehalten, wenn 7,5 m³/ha aufgebracht werden!

Beispiel 3: Hühnermist

N-Mindestwirksamkeit (DüV) = 30 %

NH₄-N-Anteil an Nges:

7,6 kg NH₄-N / 18,1 kg Nges = 42,0 %

Prüfung, ob N-Mindestwirksamkeit > NH₄-N-Anteil:

30 % < 42,0 %¹

Berechnung Npflanzenverfügbar:

7,6 kg NH₄-N/ha x 3,3 t/ha = 25,1 kg Npflanzenverfügbar/ha

Für die Dokumentation der Düngung resultieren in diesem Beispiel 25,1 kg Npflanzenverfügbar/ha. Dennoch wird die 30/60-Regel eingehalten, wenn 3,3 t/ha aufgebracht werden!

* max. 30 kg NH₄-N/ha oder 60 kg Nges/ha

¹ Wenn bei organischen Düngemitteln der NH₄-N-Anteil an Nges höher als die N-Mindestwirksamkeit laut Düngeverordnung (DüV) ausfällt, muss, um Npflanzenverfügbar zu berechnen, mit dem NH₄-N-Wert gerechnet werden.